

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1951

Nr. 12

ausgegeben am 7. Juli 1951

Verordnung vom 5. Juli 1951 betreffend die Fischereikarten

Im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 3. Januar 1922, LGBL. 1922 Nr. 5 und in Ergänzung und teilweiser Abänderung der Verordnung vom 21. Juli 1920, LGBL. 1920 Nr. 6, verordnet die Regierung:

§ 1

Fischereikarten werden gesondert für die Fischereipachtgebiete als Dauer- oder Tageskarten und als Karten für die Angelfischerei im Rhein ausgegeben.

§ 2

1) Die Karten haben das Fischereigebiet, Name und Vorname des Fischers, dessen Geburtsdatum und Wohnort und die Gültigkeitsdauer zu enthalten. Ebenso ist auf den Dauerkarten und den Fischereikarten für den Rhein ein Lichtbild des Fischers anzubringen.

2) Die Karten sollen weiterhin die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen für die Fischerei auszugsweise aufgedruckt erhalten.

§ 3

Tageskarten berechtigen im Sinne des Gesetzes vom 28. Januar 1942, LGBL. 1942 Nr. 2 zur Fischereiausübung von 1 bis 7 Tagen, was auf der Karte einzutragen ist.

§ 4

1) Die Gebühr für die Ausstellung einer Karte zur Angelfischerei im Rhein beträgt für Inländer (hier wohnhafte Liechtensteiner und niedergelassene Ausländer):

Karte für 1 - 2 Tage	Gebühr 1 Franken
Karte für 1 - 7 Tage	Gebühr 2 Franken
Karte für 1 Monat	Gebühr 4 Franken
Karte für 6 Monate	Gebühr 10 Franken
Karte für 1 Jahr	Gebühr 18 Franken

Ausländer bezahlen hiezu einen Zuschlag von 100%.

2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Alte Fischereikarten behalten bis zum Ablauf ihre Gültigkeit bei. Aufgehoben ist die Verordnung vom 12. Januar 1922, LGBL. 1922 Nr. 7, geändert die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 21. Juli 1920, LGBL. 1920 Nr. 6.

Vaduz, am 5. Juli 1951

Fürstliche Regierung:
gez. Alexander Frick
Fürstlicher Regierungschef